

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 26. März 1982

5. Stück

9. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird (XIII. Wp. RV 162, AB 168)
10. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird (XIII. Wp. RV 160, AB 167)
11. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Hundeabgabegesetz geändert wird (XIII. Wp. RV 163, AB 169)
12. Verordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 12. Feber 1982 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)
13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. März 1982 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)
14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 1982 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1982 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust

9. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Landesgrundverkehrsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesgrundverkehrsgesetz vom 18. Feber 1955, LGBl. Nr. 11, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1958, 16/1962, 16/1966, 10/1970 und 19/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz vom 15. Feber 1955, mit dem der Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie der Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird (Landesgrundverkehrsgesetz).“

2. Nach § 1 ist folgender § 1 a anzufügen:

„Grundstücksverkehr für Ausländer
§ 1 a

(1) Ist der Rechtserwerber Ausländer und bestimmen Staatsverträge nichts anderes, so bedürfen, auch wenn es sich nicht um Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt, Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die

- a) die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück;
- b) die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes oder des Rechtes des Gebrauchs gemäß § 504 ABGB an einem Grundstück;
- c) die Einräumung des Baurechtes an einem Grundstück;
- d) die Bestandgabe eines Grundstückes zum Gegenstand haben, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Grundverkehrslandeskommission.

(2) Als Ausländer im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen;
- b) juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftskapital sich überwiegend in ausländischem Besitz befindet;
- c) Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftsvermögen sich überwiegend in ausländischem Besitz befindet;
- d) juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben, wenn an ihnen ausschließlich oder überwiegend Ausländer gemäß lit. a bis c beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen zur Hälfte Ausländer angehören.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Eine Zustimmung nach § 1 und 1 a ist nicht erforderlich,

- a) wenn das Rechtsgeschäft Grundstücke betrifft, auf die die Bestimmungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1961 anwendbar sind oder die in das Eisenbahn- oder Bergbuch eingetragen sind oder
- b) wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, mit Ehegatten von Geschwistern oder zwischen Ehegatten von Geschwistern abgeschlossen wurde.

(2) Eine Zustimmung nach § 1 ist nicht erforderlich,

- a) wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde oder

- b) wenn durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde dargetan wird, daß das Grundstück für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs (Eisenbahn, Straßen, Hafenanlagen, Kanäle, sonstige Wasserbauten u. dgl.) bestimmt ist.

(3) Eine Zustimmung nach § 1 a ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft eine im Kalenderjahr nicht länger als sechs Monate dauernde Miete eines Grundstückes zum Zwecke des Campings, eines Erholungsaufenthalts oder der Sportausübung im Rahmen des Fremdenverkehrs betrifft."

4. Im § 4 haben anstelle der Worte „dieses Gesetzes“ die Worte „des § 1 Abs. 1“ zu treten.

5. Nach § 5 ist folgender § 5 a anzufügen:

„§ 5 a

(1) Die Zustimmung nach § 1 a ist zu erteilen, wenn nicht wichtige kulturelle, volkswirtschaftliche, sozialpolitische oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Andernfalls ist die Zustimmung zu versagen.

(2) Ein öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn

- a) die Liegenschaft für die Errichtung einer Betriebsstätte eines wirtschaftlichen Unternehmens, für gemeinnützige Zwecke oder der Gesundheitsvorsorge für die Allgemeinheit dienen soll,
- b) die Liegenschaft für Wohn- und Siedlungszwecke zur Befriedigung eines dauernden Wohnraumbedarfes erworben werden soll oder
- c) durch den Rechtserwerb eine Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Landes oder einer burgenländischen Gemeinde zu erwarten ist und dies durch eine begründete Bescheinigung der betreffenden Gebietskörperschaft glaubhaft gemacht wird.

(3) Zur Sicherung der nach Abs. 1 geschützten Interessen kann die Grundverkehrskommission die Zustimmung unter der Auflage erteilen, daß der Erwerber das erworbene Grundstück dem von ihm angegebenen oder mit seinem Einverständnis von der Grundverkehrskommission festgelegten für die Erteilung der Zustimmung maßgebenden Verwendungszweck zuführt. Für die Erfüllung der Auflage kann eine angemessene Frist gesetzt und zur Sicherstellung der Erfüllung einer solchen Auflage eine Kautions in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes im Hinblick auf die Verwendung des Grundstückes angemessenen Höhe bis zu einer Million Schilling vorgeschrieben werden. Die Kautions verfällt zu Gunsten des Landes, wenn der Rechtserwerber die Auflage schuldhaft nicht erfüllt. Der Eintritt des Verfalles ist durch die Grundverkehrskommission mit Bescheid festzustellen. Die Kautions wird frei, sobald die Auflage erfüllt ist.

(4) Eine in anderen landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene behördliche Genehmigung, die das Verfügungsrecht über ein Grundstück zur Voraussetzung hat, darf einem Ausländer erst dann erteilt werden, wenn dem dem

Rechtserwerb zugrundeliegenden Rechtsgeschäft nach diesem Gesetz zugestimmt worden ist."

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

10. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Tierzuchtförderungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. März 1959 über die Körung und Haltung von Vattertieren, LGBl. Nr. 9, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 4/1970 und 21/1976 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz vom 17. März 1959 über die Förderung der Tierzucht im Burgenland (Burgenländisches Tierzuchtförderungsgesetz)“.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Lenkung der Zucht von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel. Es gilt nicht für Zuchtversuche, die von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer – im folgenden Landwirtschaftskammer genannt – oder unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Als gekört gelten:

- a) bis zur nächsten Hauptkörung alle von der zuständigen Körkommission unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 zur Förderung der Zucht anerkannten Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke,
- b) alle vom Bundeshengstenstallamt zu Zuchtzwecken aufgestellten und von der Körkommission anerkannten Hengste,
- c) Vattertiere, die für die künstliche Besamung von der Körkommission unter sinngemäßer Anwendung der §§ 6 und 7 ausgewählt wurden“.

4. § 5 hat zu lauten:

„§ 5

(1) Vattertiere dürfen zum Belegen ihrer Verwandtschaft bis zum zweiten Grad in auf- und absteigender Linie nicht verwendet werden.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 kann die Landesregierung nach Anhören der Landwirtschaftskammer erteilen, wenn dadurch eine Verstärkung wertvoller Anlagen zu erwarten ist.“

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 7

(1) Die im § 6 genannten Vattertiere dürfen nur gekört werden, wenn sie

- a) gesund, frei von Erbfehlern, Erbkrankheiten und erheblichen Konstitutionsmängeln sind und entsprechende Formen sowie eine Entwicklung zeigen, die auf Deck- und Befruchtungsfähigkeit schließen lassen,
- b) mit einem Abstammungs- und Leistungsnachweis versehen sind, die von einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung oder von einer Bundes- oder Landesprüfanstalt ausgestellt wurden und
- c) ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben, welches für Kaltbluthengste zweieinhalb Jahre, für Voll- und Warmbluthengste drei Jahre, für Stiere vierzehn Monate und für Eber, Schaf- und Ziegenböcke sechs Monate beträgt.“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Die Körungen werden unterschieden in:

- a) Erstkörungen,
- b) Hauptkörungen,
- c) Sonderkörungen.

(2) Erstkörungen sind Körungen, die an erstmals zu körenden Vattertieren vorgenommen werden.

(3) Hauptkörungen sind Körungen, die nur an bereits gekörten Vattertieren vorgenommen werden.

(4) Sonderkörungen sind Körungen, die an Vattertieren nur dann vorgenommen werden, wenn diese Vattertiere auf einer Erst- oder Hauptkörung aus zwingenden Gründen nicht vorgeführt werden konnten.“

7. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

(1) Die Erstkörungen der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke finden aufgrund der vorliegenden Anmeldungen mehrmals jährlich anlässlich der Zuchtviehversteigerungen der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung statt.

(2) Die Hauptkörungen der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke finden jährlich einmal statt. Sie sind tunlichst als Sammelkörungen durchzuführen, wobei die Körorte so festzulegen sind, daß die Vattertiere ohne unbillige Erschwerisse vorgeführt werden können. Die Körtermine und Körorte sind von den zuständigen Kommissionen rechtzeitig in einem Körplan festzulegen und mindestens drei Wochen vor der Vornahme der Körung den Gemeinden bekanntzugeben.

(3) Über Zeit und Ort von Sonderkörungen entscheidet die Landwirtschaftskammer. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.“

8. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Die Hengstkörungen finden als Erstkörungen nach Bedarf aufgrund der vorliegenden Anmeldungen, als Haupt-

körungen jährlich einmal oder als Sonderkörungen statt. Die Erst- und Hauptkörungen sind, wenn möglich, als Sammelkörungen durchzuführen. Anmeldungen zur Erstkörung sind bis längstens 1. November eines jeden Jahres an die Hengstenkörkommissionen zu richten. Die Körtermine sind mindestens zwei Wochen vor der Körung den Hengsthaltern bekanntzugeben.“

9. § 11 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 11

(1) Bei der Vorführung der zu körenden Vattertiere ist der Nachweis der Herkunft und Abstammung durch den Tierpaß und den Abstammungsnachweis zu erbringen. Bei Hengsten ist die Herkunft zusätzlich durch Vorlage des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrages nachzuweisen, der Abstammungsnachweis ist im Original vorzulegen. Bei bereits gekörten Tieren ist der Körschein vorzulegen.

(2) Die Erstkörung der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke obliegt den Landeskörkommissionen, die Haupt- und Sonderkörung dieser Tierarten den zuständigen Bezirkskörkommissionen, die Erst-, Haupt- und Sonderkörung der Hengste den Hengstenkörkommissionen.“

10. Im § 11 Abs. 3 sind nach dem Wort „Ortsgemeinde“ die Worte „ausgenommen bei Hengsten“ einzufügen.

11. Im § 11 Abs. 4 ist das Wort „frei“ durch die Worte „im Freien“ zu ersetzen.

12. Im Unterabschnitt D des II. Abschnittes hat die Überschrift zu lauten:

„Gültigkeit der Körung und der Deckbewilligung“.

13. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12

(1) Die Körung eines Vattertieres gilt grundsätzlich für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Körkommission, die Deckbewilligung, das ist die Bewilligung, mit einem gekörten Vattertier in einem bestimmten Bereich zu decken, nur für den bei der Körung festzulegenden Deckbereich. Zur Vorbeugung gegen Seuchenausbrüche und zur Vermeidung von Seuchenverschleppungen ist die Deckbewilligung bei Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken, ausgenommen in den Fällen des § 22, nur für einen aus einer Gemeinde bestehenden Deckbereich oder aber für einen privaten Betrieb zu erteilen. Die Deckbewilligung für Hengste ist zu unterteilen in:

- a) Deckbewilligung A, für eigene Stuten der gleichen Rasse,
- b) Deckbewilligung B, für eigene und fremde Stuten der gleichen Rasse,
- c) Deckbewilligung C, für eigene und fremde Stuten der Rassen Englisches und Arabisches Vollblut, Halbblut und Warmblut.“

14. Im § 12 Abs. 2 ist das Wort „Bezirkskörkommission“ durch die Worte „zuständige Körkommission“ zu ersetzen.

15. Im § 12 Abs. 3 zweiter Satz ist das Wort „Bezirkskörkommission“ durch das Wort „Körkommission“ zu ersetzen und im nachfolgenden Satz sind vor „Eintragung“ die Worte „Erteilung und“ einzufügen.

16. Im § 13 Abs. 1 lit. c sind nach dem Wort „gekört“ die Worte „oder nicht vorgestellt“ anzufügen.

17. Im § 13 Abs. 2 ist das Wort „Bezirkskörkommission“ durch die Worte „zuständige Körkommission“ zu ersetzen.

18. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Zuchtverwendung nichtgekört oder abgekört Vatertiere kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die zwangsweise Unfruchtbarmachung oder Schlachtung solcher Tiere anordnen.“

19. Im § 14 Abs. 2 ist das Wort „Nachkörungen“ durch „Sonderkörungen“ zu ersetzen.

20. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

(1) Bei Erst- und Sonderkörungen ist dem Besitzer des gekörten Vatertieres von der zuständigen Körkommission ein Körschein auszustellen, sofern kein solcher vorhanden ist. Bei Hauptkörungen ist die Gültigkeit der Körung und der Deckbewilligung von der zuständigen Körkommission zu verlängern, wenn sie die Fortdauer der Körfähigkeit festgestellt hat.

(2) Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke sind mit einer Kör-Ohrmarke zu kennzeichnen, sofern sie nicht schon eine solche tragen.“

21. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Die Körkommissionen haben über die gekörten und als gekört geltenden Vatertiere Verzeichnisse zu führen, die jährlich neu anzulegen sind.“

22. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

Aufgrund der Anzeigen der Vatertierhalter hat die zuständige Körkommission alle Veränderungen im Verzeichnis über die gekörten Vatertiere laufend einzutragen.“

23. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Anschaffung und ordnungsgemäße Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Stieren und Ebern zu sorgen. Dieser Verpflichtung kann sie nachkommen, indem sie

a) die erforderliche Anzahl von Vatertieren selbst anschafft und hält oder

b) privaten Vatertierhaltern (Agrargemeinschaften, Tierzuchtvereinigungen und Einzelbesitzern) vertraglich die

Anschaffung und Haltung der Vatertiere für die ganze Gemeinde oder einen oder mehrere Ortsteile für die öffentliche Zuchtverwendung überläßt.“

24. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Anschaffung und ordnungsgemäßen Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Vatertieren im Sinne des § 18 besteht nicht, wenn die Gemeinde der künstlichen Besamung angeschlossen ist.“

25. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 22

(1) Die Landesregierung kann die Verpflichtung nach § 18 einer benachbarten Gemeinde auferlegen, wenn in der zu befreienden Gemeinde

- a) der Bestand der betreffenden Tiergattung gering ist oder
- b) überwiegend von der Einrichtung der künstlichen Besamung Gebrauch gemacht wird oder
- c) ein Vatertier durch Erkrankung vorübergehend zuchtunfähig ist.“

26. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Jeder Vatertierhalter ist verpflichtet, die Vatertiere ihrem Verwendungszweck entsprechend zu füttern und zu pflegen, der Klauen- und Hufpflege besonderes Augenmerk zuzuwenden, die Deckbücher und bei Hengsten das Deckregister zu führen und dem Halter des weiblichen Zuchttieres einen Belegschein über die Belegung auszufolgen. Der Hengstenkörkommission sind am Ende der Deckperiode Verzeichnisse über die durchgeführten Belegungen vorzulegen.“

27. Im § 28 Abs. 1 im letzten Satz hat anstelle von „1. Februar“ „1. Jänner“ zu treten.

28. Im § 29 ist das Wort „Bezirkskörkommission“ durch die Worte „zuständigen Körkommission“ zu ersetzen.

29. Im § 31 Abs. 3 zweiter Satz ist das Wort „Bezirkskörkommission“ durch die Worte „zuständige Körkommission“ zu ersetzen.

30. § 33 hat zu lauten.

„§ 33

Auf die in den §§ 30 Abs. 5, 32 und 34 Abs. 4 geregelten Abgaben finden die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, Anwendung.“

31. § 34 Abs. 5 und 6 hat zu lauten:

„(5) Zur künstlichen Besamung darf im Burgenland nur Samen verwendet werden, der über die Landwirtschaftskammer bezogen oder von ihr zum Einsatz freigegeben wurde.

(6) Die mit der Durchführung der künstlichen Besamung betrauten Tierärzte oder sonstige Personen sind verpflichtet, Aufzeichnungen im Sinne des § 27 zu führen.“

32. Der bisherige Abs. 5 des § 34 erhält die Bezeichnung „Abs. 7“.
33. Im § 37 letzter Satz ist das Wort „Nachkörungen“ durch das Wort „Sonderkörungen“ zu ersetzen.
34. Im Unterabschnitt C des IV. Abschnittes hat die Überschrift zu lauten:
„C Landeskörkommissionen“.
35. Im § 39 Abs. 1 haben anstelle der Worte „je eine Sonderkörkommission für Stiere und Eber“ die Worte „eine Landeskörkommission“ zu treten und der zweite Satz hat statt mit „Jede Kommission“ mit „Sie“ zu beginnen.
36. Im § 39 Abs. 3 hat anstelle des Wortes „Sonderkörkommission“ das Wort „Landeskörkommission“, und im Abs. 4 anstelle des Wortes „Sonderkörkommissionen“ das Wort „Landeskörkommissionen“ zu treten.
37. Nach dem § 40 c ist folgender Abschnitt IV b anzufügen:

„Abschnitt IV b

Züchtervereinigungen

§ 40 d

(1) Die Anerkennung von Züchtervereinigungen (Zuchtverbänden) erfolgt auf Antrag durch Bescheid der Landwirtschaftskammer. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(2) Der Antrag auf Anerkennung hat zu enthalten:

- a) Name, Anschrift und Nachweise über die Rechtsform der Züchtervereinigung,
- b) Angaben über das Zuchtprogramm (Zuchtziel, Zuchtmethoden, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung von Leistungsprüfungen).

(3) Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn

- a) das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
- b) das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung zu verbessern und zu fördern,
- c) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß sie über ihre Tätigkeit entsprechende Unterlagen (Herdebücher) ordnungsgemäß führt,
- d) die Züchtervereinigung sich in ihren Satzungen der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterwirft und
- e) die Züchtervereinigung Gewähr dafür bietet, daß für die Eintragung der in das Bundesland Burgenland verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als für die Eintragung in das Herdebuch (Zuchtbuch) der aus diesem Bundesland stammenden Tiere.

(4) Sofern dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. Abs. 3 notwendig ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Zuchtgebiete des Landes beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Jede Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Umstände ist von der Züchtervereinigung der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen. Die Anerkennung ist durch die Landwirtschaftskammer zu widerrufen,

wenn eine der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen ist.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Anerkennung von anderen als in Abs. 1 genannten Organisationen, die mit der Durchführung der Leistungskontrolle beauftragt sind.

Zuchtwertfeststellung, Leistungsprüfung

§ 40 e

(1) Der Zuchtwert ist der erbliche Einfluß von Tieren auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Nachkommen; die Feststellung des Zuchtwertes erfolgt mit Hilfe von Leistungsprüfungen (Abs. 2) sowie durch Beurteilung der äußeren Erscheinung.

(2) Leistungsprüfung ist ein Verfahren zur Ermittlung der Leistung von Tieren im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes.

(3) Die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfungen obliegt der Landwirtschaftskammer oder von ihr anerkannten Organisationen (Züchtervereinigungen, Landeskontrollverband).

(4) Der Feststellung des Zuchtwertes können auch die Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde gelegt werden, sofern diese im Auftrag oder unter Aufsicht der Landwirtschaftskammer oder einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine einwandfreie Ermittlung der Ergebnisse durch das angewendete Prüfverfahren sichergestellt ist.

(5) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Zuchtwertfeststellung und der Leistungsprüfung werden nach Anhörung der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung durch Verordnung erlassen. Hierbei ist auf die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere sowie die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung Bedacht zu nehmen.

Herdebuch (Zuchtbuch)

§ 40 f

(1) Das Herdebuch ist ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Register der Zuchttiere zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen.

(2) Das Herdebuch ist entweder bei einer anerkannten Züchtervereinigung selbst oder in ihrem Auftrag bei einer Einrichtung für Datenverarbeitung zu führen.

(3) Die in das Herdebuch eingetragenen Tiere sind dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(4) Das Herdebuch muß für jedes eingetragene Tier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
- b) das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichen bzw. Kennzeichnung des Tieres,
- c) soweit bekannt, die Eltern und ihre Kennzeichen bzw. Kennzeichnung,
- d) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung,

- e) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges,
- f) die Ausstellung von Abstammungsnachweisen.

Abstammungsnachweise § 40 g

(1) Der Abstammungsnachweis ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung des Tieres.

(2) Der Abstammungsnachweis muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen der Züchtervereinigung,
- b) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Eigentümers,
- c) das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tieres sowie die Kennzeichen des Tieres und seiner Eltern,
- d) die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und seiner Eltern,
- e) den Ort und das Datum der Ausstellung,
- f) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Beauftragten.

(3) Die Angaben müssen jeweils dem letzten Stand vor der Ausstellung des Abstammungsnachweises entsprechen.“

38. Im § 42 Abs. 1 ist der Betrag von „S 3.000,—“ durch den Betrag von „S 30.000,—“ und der Betrag von „S 300,—“ durch den Betrag von „S 3.000,—“ zu ersetzen.

39. Im § 43 hat die Aufzählung des § 19 zu entfallen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

11. Gesetz vom 30. November 1981, mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Art. I

Das Hundeabgabengesetz, LGBl. Nr. 5/1950, in der Fassung des § 243 Z. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, und des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest; sie darf für Nutzhunde nicht weniger als S 100,— und nicht mehr als S 200,—, für andere Hunde nicht weniger als S 200,— im Jahr betragen.“

2. § 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.“

3. § 7 hat zu lauten:

§ 7

Hundestandsverzeichnis

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in einem Hundestandsverzeichnis zu vermerken. Zum Zwecke der Ergänzung dieses Hundestandsverzeichnisses kann durch Verordnung des Gemeinderates die Vorführung sämtlicher Hunde angeordnet werden.“

4. § 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für jeden Hund, für den eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten ist, ist dem Hundehalter jährlich von der Gemeinde eine Hundemarke gegen Ersatz der Anschaffungskosten auszufolgen.“

Art. II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

12. Verordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 12. Feber 1982 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund des § 2 des Landesbeamtengesetzes 1978, LGBl. Nr. 31/1979, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 3.955 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1.722 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 425 S,
- b) für die Witwe 3.955 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 425 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.477 S und nach diesem Zeitpunkt 2.623 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2.219 S und nach diesem Zeitpunkt 3.955 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3.955 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Für das Amt der Landesregierung:

Kery

13. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. März 1982 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung)

Auf Grund der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in Verbindung mit § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, wird verordnet:

§ 1

Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt:

- a) für den Beamten 3.955 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 1.722 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 425 S,
- b) für die Witwe 3.955 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 425 S,
- c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1.477 S und nach diesem Zeitpunkt 2.623 S,
- d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2.219 S und nach diesem Zeitpunkt 3.955 S,
- e) für eine frühere Ehefrau 3.955 S.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 1982 über die Durchführung der periodischen Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere im Jahre 1982 in allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust

Aufgrund der §§ 7, 8, 12 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 115/1960 und der hiezu erlassenen Bangseuchen-Verordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 22/1961 wird verordnet:

§ 1

In allen Betrieben in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf sowie in den Freistädten Eisenstadt und Rust ist die periodische Untersuchung auf Brucellose (Abortus Bang) im Jahre 1982 durchzuführen.

§ 2

Der Tierhalter ist verpflichtet, die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben sowie die Kennzeichnung der Tiere mittels Ohrmarken und der Reagenten durch Ohrlochung zu dulden. Er hat den mit der Feststellung und Bekämpfung der Seuche befaßten Organen jede nötige Hilfe zu gewähren, die erforderlichen Handarbeiten zu leisten oder geeignete Hilfskräfte hiefür bereitzustellen.

§ 3

Die Kosten der periodischen Untersuchung hat der Tierhalter selbst zu tragen.

Für den Landeshauptmann:

Wiesler